

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/7
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/7)

10. Dezember 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.2

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2005 wird gemäß Unterabschnitt 1.6.1.2 die Weiterverwendung alter Gefahrzettel nur noch zugelassen sein, wenn diese "alten" Gefahrzettel den bis zum 31. Dezember 2004 (statt 31. Dezember 1998) geltenden Vorschriften entsprechen. Diese Änderung hängt mit der neuen Vorschrift für die ausschließliche Verwendung der englischen Sprache für die Aufschriften auf den Gefahrzetteln für Stoffe der Klasse 7 zusammen.

Die Erläuterung dieser Entscheidung in den Berichten des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) ist unterschiedlich.

Der Absatz 62 des Berichts über die 40. Tagung des RID-Fachausschusses (Dokument A 81-03/501.2004) lautet wie folgt:

"Auf Antrag des Vertreters der Tschechischen Republik beschließt der RID-Fachausschuss für die Änderung zu Absatz 5.2.2.2.2 eine Übergangsvorschrift vorzusehen. Jedoch wird vereinbart, die bestehende Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.2 einfach abzuändern und den "31. Dezember 1998" durch den "31. Dezember 2004" zu ersetzen (siehe Anlage 1). Dies impliziert, dass alle alten Gefahrzettel bis zum Aufbrauchen des Vorrats unabhängig vom Verfalldatum verwendet werden dürfen."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Die Absätze 19 und 20 des Berichts über die 75. Tagung der WP.15 (Dokument TRANS/WP.15/176) lauten wie folgt:

"Die Arbeitsgruppe hat die vom RID-Fachausschuss vorgeschlagene Änderung in Unterabschnitt 1.6.1.2 angenommen, wobei hervorgehoben wurde, dass diese Änderung darauf hinausläuft, eine Übergangsvorschrift für Gefahrzettel der Klasse 7 aufzunehmen, die mit einem Text in einer anderen Sprache als Englisch versehen sind, jedoch auch darauf hinausläuft, Gefahrzettel, die in der unteren Ecke nicht mit einer Ziffer versehen sind, nicht mehr zuzulassen.

...

Es wurde hervorgehoben, dass sich der Unterabschnitt 1.6.1.2 auf Gefahrzettel und nicht auf Großzettel (Placards) bezieht und dass, unabhängig von der Interpretation des derzeitigen Unterabschnitts 1.6.1.2, alle Großzettel (Placards) von Fahrzeugen nunmehr eine Ziffer in der unteren Ecke aufweisen müssen."

Für die UIC ist offensichtlich, dass die Entscheidung des RID-Fachausschusses elementar von der Entscheidung der WP.15 abweicht. Dieser Unterschied wird für den Anwender aus dem Text des Unterabschnitts 1.6.1.2 nicht ersichtlich.

Da es sich dabei um eine Angelegenheit handelt, die alle Binnenverkehrsträger betrifft, bittet die UIC die Gemeinsame Tagung, folgende Punkte zu diskutieren:

1. Ist der Unterabschnitt 1.6.1.2 nur für Gefahrzettel anwendbar oder gilt er auch für Großzettel (Placards)?

Wenn er auch für Großzettel (Placards) anwendbar ist, schlägt die UIC vor, in der ersten Zeile des Unterabschnitts 1.6.1.2 nach "Gefahrzettel" einzufügen "und Großzettel (Placards)".

2. Ist die Gemeinsame Tagung der gleichen Meinung wie die WP.15, dass Gefahrzettel und Großzettel (Placards), die in der unteren Ecke keine Ziffer aufweisen, nicht mehr zugelassen sind?

Wenn dies der Fall ist, schlägt die UIC vor, nach dem Text des Unterabschnittes 1.6.1.2 folgende Bem. aufzunehmen:

"Bem. Gefahrzettel und Großzettel (Placards), die dem bis zum 31. Dezember 1998 geltenden RID/ADR entsprechen und in der unteren Ecke keine Ziffer aufweisen, sind nicht mehr zugelassen."
